

Altpfadi- Verband Schaffhausen

Statuten vom 17. März 1994

Altpfadi- Verband Schaffhausen

Statuten vom 17. März 1994

Art. 1 Grundlage und Zweck

1.1 Grundlage

Der Altpfadi-Verband Schaffhausen (APV) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

1.2 Zweck

Der APV stellt sich zur Aufgabe, seine Mitglieder in einen zuverlässigen Freundeskreis zusammenzuschliessen und das Pfadi-Corps Schaffhausen zu unterstützen.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Jedes ehemalige Mitglied des Pfadi-Corps Schaffhausen oder seiner Vorgängerorganisation kann das Gesuch um Aufnahme stellen.

In besonderen Fällen können auch andere Personen aufgenommen werden.

2.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden als Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verein. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind nicht beitragspflichtig.

2.3 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen.

2.5 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zu.

Art. 3 Organisation

3.1 Die Organe des APV

Diese sind:

a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die beiden Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren und die Ersatzrevisorin oder der Ersatzrevisor.

3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung

Diese findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Ihre Obliegenheiten sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung; Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisorin oder des Ersatzrevisors;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann vom Vorstand einberufen werden. 1 /20 aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

3.1.3 Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

Diese hat 14 Tage vor dem Termin zu geschehen mit Angabe der Traktandenliste.

3.1.4 Wahlen und Abstimmungen

Es entscheidet das absolute Mehr der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Mindestens 1 /4 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

3.2 Der Vorstand

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Es gehören ihm an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident;
- b) die Aktuarin oder der Aktuar;
- c) die Kassierin oder der Kassier;
- d) ein oder mehrere Beisitzer oder Beisitzerinnen;
- d) die Corpsleiterin und der Corpsleiter des Pfadi-Corps Schaffhausen von Amtes wegen.

3.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisorin oder des Ersatzrevisors beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei einem vorzeitigen Rücktritt erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Art. 4 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 5 Auflösung des APV

Die Auflösung erfordert die Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder.

Die auflösende Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des APV am 17. März 1994 genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Altpfadfinderverbandes Schaffhausen vom 30. März 1971.

Schaffhausen. 17. März 1994

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Salathé

Claudia Bosshardt-Maier